



# Amtsblatt Gammertingen

Nr. 20

16. Mai 2024



## Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis  
Sigmaringen

### Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

In Ergänzung zu der öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024, welche im Amtsblatt Nr. 19 am 10. Mai 2024 in einer separaten Beilage erschienen ist, weisen wir unter Ziffer 6.7 noch auf den letzten Halbsatz hin, den wir hiermit noch ergänzen.

**Dieser Hinweis ist für die beiden Ortschaftsratswahlen Feldhausen und Kettenacker wichtig, wo mehr Bewerber auf dem Stimmzettel stehen, als Mitglieder jeweils zu wählen sind.**

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats
- der Ortschaft Harthausen
- der Ortschaft Feldhausen
- der Ortschaft Kettenacker

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; **jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.**

**Korrektur bei der Öffentlichen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024**

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024, welche im Amtsblatt Nr. 19 am 10. Mai 2024 in einer separaten Beilage erschienen ist, weisen wir unter Ziffer 1 und Ziffer 3 darauf hin, **dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Beginn-Datum zur Einsichtnahme vom 21. Mai 2024 auf den 20. Mai 2024 korrigiert wurde. Weil der 20. Mai 2024 der Pfingstmontag ist, bitten wir um Beachtung, dass die Einsichtnahme nur werktags möglich ist:**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Stadt Gammertingen werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 werktags** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Bürger- und Tourismusbüro, Hohenzollernstraße 5-7, 72501, Gammertingen (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Bürger- und Tourismusbüro, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (barrierefrei) Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

